



- Abwägung öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
10	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein</u> Gegen den Bebauungsplan Nr. 173 der Stadt Neumünster bestehen in verkehrsrechtlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.72-04-00 vom 14.10.2015 vollinhaltlich berücksichtigt wird. <u>Stellungnahme vom 04.10.2015:</u> Gegen den Bebauungsplan Nr. 173 der Stadt Neumünster bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werde: 1. An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtfelder gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“, RaSt 06 (Ausgabe 2006), auszuweisen. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sich behinderndem Bewuchs freigehalten werden. Innerhalb der Sichtfelder dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden. Das Sichtfeld ist in den Planunterlagen darzustellen. 2. Die Erschließungsstraße ist baulich so herzustellen, dass eine zügige Befahrbarkeit gewährleistet ist und abbiegende Fahrzeuge, von der Bundesstraße 430 (B430) kommend, nicht behindert werden. 3. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen und in Bestimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg die entsprechenden Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.	<u>Kenntnisnahme</u> <u>Wird berücksichtigt</u> <u>Wird berücksichtigt</u> Das Freihalten von Sichtdreiecken ab 0,8 m wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt. <u>Wird berücksichtigt</u> <u>Wird berücksichtigt</u> Wird in der Begründung unter Hinweise aufgenommen. <u>Kenntnisnahme</u> <u>Wird berücksichtigt</u> Wird in der Begründung unter Hinweise aufgenommen.
13	<u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</u> Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. §2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf §15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Lei-	<u>Kenntnisnahme</u>



- Abwägung öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
15	terin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeitzeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. <u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz)</u> ausgehend von den übersandten Planunterlagen bestehen hinsichtlich der von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes Bedenken gegen das Vorhaben und wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen: 1) In der VDI 3770 „Sport- und Freizeitanlagen“ (Sept. 2012) ist ein Schallleistungspegel von 101 dB(A) für Bolzplätze mit bis zu 25 Spielern vorgesehen. Vorgaben für eine genauere Berechnung der Spielerzahl in Abhängigkeit von der Platzgröße sind darin nicht enthalten. Insoweit kann die in der schalltechnischen Untersuchung vorgenommene Reduzierung dieser Eingangsgröße auf 91 dB(A) nicht uneingeschränkt nachvollzogen werden. 2) Der mögliche Einfluß von Aufprallgeräuschen auf den Beurteilungspegel wurde nicht untersucht. In diesem Zusammenhang fehlt es der schalltechnischen Untersuchung an Aussagen zur Beschaffenheit der Tore und der Ballfangzäune. 3) Auf die Regelungen für „Seltene Ereignisse“ im Sinne der Sportanlagenlärmschutzverordnung kann nur zurückgegriffen werden, soweit es sich hierbei um besondere Ereignisse und Veranstaltungen handelt. Der Normalbetrieb einer Anlage gehört nicht dazu, auch wenn dieser innerhalb der Ruhezeiten vielleicht nur an 18 Kalendertagen eines Jahres stattfinden soll. 4) Die schalltechnische Untersuchung enthält zwar einen Hinweis auf installierte Basketballkörbe, zieht diese Geräuschquellen aber ohne weitere Begründung nicht in die Beurteilung ein. 5) Gemäß Hinweis in der Begründung ist die Nutzung des Bolzplatzes nur werktags in der Zeit von 8:00-20:00 Uhr genehmigt. Soweit in der vorliegenden Planung eine Ausweitung dieser Nutzung	<u>Wird berücksichtigt</u> Wird in der Begründung unter Hinweise aufgenommen. <u>Wird in Teilen berücksichtigt</u> Die schalltechnischen Ansätze der VDI 3770 unterstellen über die gesamte Nutzungs- bzw. Öffnungsdauer eines Bolzplatzes, den durchgängigen Spielbetrieb von 25 Spielern. Das hieße in diesem Fall ununterbrochen 12 Stunden zwischen 08.00 und 20.00 Uhr. Da dieser Zustand für den bestehenden Bolzplatz äußerst untypisch ist, wurde im Rahmen der Möglichkeiten der VDI 3770 und nach telefonischer Abstimmung mit dem LLUR die Spielerzahl auf 12 reduziert, so dass der Schallleistungspegel bei 98 dB(A) liegt. Diese Änderung bedingt für den Schutz des Baufeldes WA2 eine aktive Lärmschutzmaßnahme auch für den Zeitraum außerhalb der Ruhezeit. Es wird daher innerhalb der im Geltungsbereich gelegenen öffentlichen Grünfläche die Anlage eines 3,50 m hohen Lärmschutzwalls vorgesehen. <u>Kenntnisnahme</u> Das auf Grundlage der oben genannten Abstimmung neu gefasste Schallgutachten berücksichtigt die Aufprallgeräusche nicht mehr nur als kurzzeitige Geräuschspitze sondern zusätzlich als Dauerschallpegel mit 0,5 Ballschüssen je Minute. Ballfangzäune und Tore sind aus Stabgittermatten bzw. Stahlrohrkonstruktionen hergestellt und damit lärmarm ausgebildet. <u>Wird berücksichtigt</u> Die Hinweise zu „Seltenen Ereignissen“ wurden in der Neufassung des Schallgutachtens entfernt. <u>Wird berücksichtigt</u> In der Neufassung des Schallgutachtens wird erläutert, dass die Basketballkörbe aufgrund der, gegenüber eines Bolzplatzes, geringeren Schallleistungspegel nicht berücksichtigt werden. <u>Kenntnisnahme</u> Eine Ausweitung der Nutzung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht vorgesehen.



- Abwägung öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	berücksichtigt werden soll, wäre deren Umfang an der bestehenden Wohnnutzung auszurichten. Für die spätere Errichtung von Lärmschutzwällen oder – wänden sollte m.E. eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1Nr. 24 BauGB mit Benennung der möglichen Abmessungen erfolgen. Die Angabe einer erhöhten Lärmentwicklung in Kaufverträgen hat immissionsschutzrechtlich keine Auswirkung auf die von der Nachbarschaft des Bolzplatzes hinzunehmenden oder abwehrbaren Geräuscheinwirkungen.	<u>Wird berücksichtigt</u> <u>Kenntnisnahme</u>
23	<u>Wasser- und Bodenverband „Wasbek“</u> Keine Anregungen.	
25	<u>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</u> Keine Anregungen.	
26	<u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster</u> Keine Anregungen.	
27	<u>Handwerkskammer Lübeck</u> Keine Anregungen.	
31	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Fockbek</u> Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass in dem o.g. Bereich keine Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz AG vorhanden sind.	<u>Kenntnisnahme</u>
33	<u>Hamburg Netz GmbH</u> Keine Anregungen.	
51	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt</u> <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Grünordnerische Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Minimierung des Eingriffsumfanges sowie die in der Begründung / im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zum Ausgleich der verbleibenden Beeinträchtigungen wurden detailliert mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Sie sind aus unserer Sicht in vollem Umfang quantitativ wie qualitativ ausreichend. Es werden lediglich einige <i>redaktionelle Änderungen</i> in Begründung und Umweltbericht angeregt, die potenzielle Missverständnisse vermeiden könnten:	<u>Kenntnisnahme</u>



- Abwägung öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<u>In der Begründung</u> S. 11, letzter Absatz: streiche „ ... ausgehend von einem bestehenden Knick- fragment ...“. ersetze „ ... Dieser Knick befindet sich ...“ durch „ ...Diese Pflanzung befindet sich ...“ S. 12: streiche Absatz 2 S. 12, 4. Absatz: ersetze von „Der Flächenausgleich wird ...“ bis „ ...im nörd- lichen Stadtgebiet erreicht.“ durch „ Als Ausgleich wird ei- ne 1,9 ha große landwirtschaftliche Intensivgrünlandfläche in der Dosenbekniederung aus der Nutzung genommen und durch Anlage von Gehölzstrukturen und einem Klein- gewässer ökologisch aufgewertet.“ S. 12, 6. Absatz: streiche „Die geringe Fläche lässt allerdings keinen Raum für ein Brutpaar.“ <u>Im Umweltbericht</u> S. 12, 3. Absatz: ersetze „ ... seltene und vom Aussterben bedrohte Arten ...“ durch „ ... Tier- und Pflanzenarten ...“ S. 16, oberste Zeile: streiche „ (Knickrelikt)“ S. 16, 2. Absatz: ersetze „... Außerdem wird im nördlichen Plangebiet ...“ bis „ ... sowie durch Gehölzgruppen ergänzt.“ durch „Außer- dem wird im nördlichen Plangebiet eine knickartige Ge- hölzanpflanzung angelegt.“ S. 16, 4. Absatz: streiche den Absatz S. 17, 1. Absatz: ersetze „ ... einer 5 m breiten anbaufreie Zone am Knick ...“ durch „... einen 5 m breiten, von jeglicher Überbauung frei zu haltenden Knickschutzstreifens ...“ streiche von „... In Abstimmung mit der unteren Natur- schutzbehörde ... “ bis „ ... des Knickbiotops verzichtet.“ S. 26, Schutzmaßnahmen 3.1/3.2.3: streiche „ ... anbaufreie ...“ streiche „ Sicherung des Knickrelikts im nördlichen Plange- biet durch Einbindung in eine öffentliche Grünfläche.“ streiche „ ... in Verlängerung des Knickrelikts ...“ <u>Untere Wasserbehörde:</u> Aus Sicht der Wasserbehörde sollte im Teil B die geforder- te Versickerung von Oberflächenwasser auf privaten Bau- grundstücken detaillierter beschrieben werden. Eine Textpassage könnte wie folgt lauten: Die Abflüsse von Dächern sind auf dem Grundstück unter- irdisch über flach verlegte Rigolen oder oberflächlich über Mulden zu versickern. Eine Schachtversickerung ist nicht zulässig. Stellplatz- und Fahrflächen sind oberflächlich	<u>Wird berücksichtigt</u> <u>Wird berücksichtigt</u> <u>Wird berücksichtigt</u> <u>Wird berücksichtigt</u> <u>Wird berücksichtigt</u> <u>Wird berücksichtigt</u> <u>Wird z.T. berücksichtigt</u> <u>Wird berücksichtigt</u> <u>Wird berücksichtigt</u> <u>Wird berücksichtigt</u> <u>Wird berücksichtigt</u> <u>Wird berücksichtigt</u> <u>Wird berücksichtigt</u> <u>Wird berücksichtigt</u>

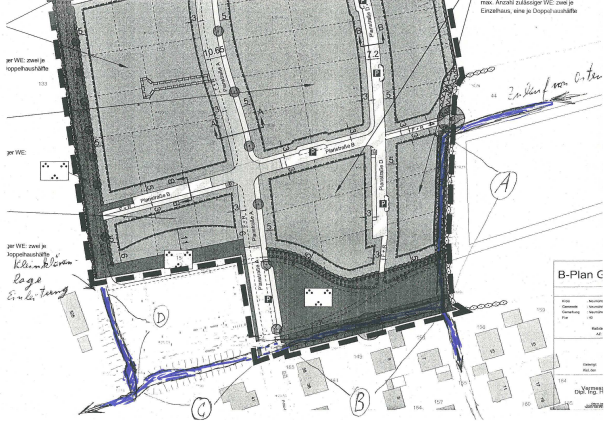


- Abwägung öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	über Mulden oder flächig über den Oberboden auf dem Grundstück zu entwässern. Durch geeignete Maßnahmen können die Abflüsse von diesen Flächen reduziert werden. Detailliertere Planungen und Möglichkeiten zur Versickerung auf dem Grundstück sind mit der unteren Wasserbehörde in einem frühen Planungsstadium im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen. <u>Untere Wasserbehörde: Stellungnahme vom 03.05.2016</u> Die Wasserbehörde Neumünster gibt zu der Entwässerungssituation des neu zu erschließenden B-Plan-Gebietes B 173 folgende Stellungnahme ab: Das gesamte B-Plan-Gebiet wurde ursprünglich landwirtschaftlich genutzt und gilt allgemein als sehr nasses Gebiet. Die Flächen sind von einem Grüppensystem (kleine Gräben) durchzogen, welches das Niederschlags- und Grundwasser zu Jahreszeiten mit hohen Grundwasserständen oberflächennah abführt. Dieses Grüppen- und Grabensystem ist sehr schlecht unterhalten. Die Flächen wurden in den letzten Jahren nur noch extensiv durch Pferdehaltung bewirtschaftet. Dadurch sind die Ansprüche an eine gut funktionierende Entwässerung geringer geworden. Die allgemeine Fließrichtung des Oberflächenwassers sowie auch des Grundwassers verläuft in südliche bzw. südwestliche Richtung. Auch wenn in dem B-Plan-Gebiet das Oberflächenwasser versickert werden soll, fließt es über die Bodenpassage in vertikaler und dann in horizontaler Richtung letztendlich doch einem Oberflächengewässer zu. Diese Fließstrecke sollte nicht zu lang sein, damit sich die Grundwasserstände in dem B-Plan-Gebiet nicht übermäßig erhöhen. Die in dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben Abis D gekennzeichneten Grabenabschnitte sollten nach Ansicht der Wasserbehörde unbedingt als bestehende Grabenmulden erhalten bleiben. Es wird auch empfohlen, im Zuge der Erschließungsarbeiten für den B-Plan 173 die gekennzeichneten Grabenmulden zu räumen, um dann zunächst für viele Jahre auf weitere Unterhaltungsmaßnahmen verzichten zu können. A Dieser Abschnitt stellt ein Reststück des Nord-Süd verlaufenden Grabens dar. Von Osten her fließt ein Gewässer zu, das die östlichen Bereiche und die Kleingartenanlage dort entwässert. Diese Vorflut sollte erhalten bleiben. Der Graben muss nicht sehr breit sein, jedoch eindeutig als Entwässerungsgerinne erkennbar. Der Abschnitt ist außerdem an einen nach Süden in dem B-Plan 166 angelegten Graben angeschlossen. Insbesondere in dem Bereich des Abschnitts A ist evtl. durch einen Absatz in dem Kaufvertrag sicherzustellen, dass dieser Bereich nicht durch Gartenabfälle, Bauschutt o. Ä. verschüttet wird. Den Grundstückseigentümern ist die Bedeutung dieses Gewässers auch zur Entwässerungssicherheit ihres eigenen Grundstückes deutlich zu machen. B + C Die Abschnitte B und C sind unter der Planstraße durch eine Rohrleitung miteinander verbunden. Auch diese Abschnitte sollten unterhalten werden. Sie können später Bestandteil eines naturbelassenen, bewachsenen Gebietes sein. Die Funktion als Entwässerungsmulde widerspricht dem nicht. D Dieser Abschnitt entwässert einen Teil des kleinen Garten-	<u>Wird berücksichtigt</u> <u>Kenntnisnahme</u> <u>Wird berücksichtigt</u> Der Grabenabschnitt A wird durch die Festsetzung einer fünf Meter breiten öffentlichen Grünfläche gesichert. Der Grabenabschnitt B wird durch Integration in die dort festgesetzte Maßnahmenfläche gesichert. <u>Wird berücksichtigt</u> Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen. <u>Wird berücksichtigt</u> s.o. <u>Kenntnisnahme</u>



- Abwägung öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	gebietes Glückauf sowie eine Kleinkläranlage des Vereinsheims. Die Abschnitte D und C fließen weiter nach Westen, entlang der Kleingartenanlage „Glück auf“ und der Bebauung des B-Plan 166. 	<u>Kenntnisnahme</u>
54	<u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</u> Keine Anregungen.	
56	<u>Fachdienst Schule, Kultur und Sport, Abt. Schul- und Sportangelegenheiten</u> Wie bereits in der hiesigen Stellungnahme zur dortigen Bauleitplanung vom 24.09.2015 ausgeführt, ist das Plangebiet im Zuständigkeitsbereich des Grundschulstandortes „Grundschule an der Schwale“ (GaS) gelegen. Das bedeutet, dass die GaS die für die künftig im Plangebiet lebenden Kinder im Grundschulalter die zuständige Schule darstellt. Die GaS ist eine 3-zügige Grundschule, deren vorhandene Kapazität mit im laufenden Schuljahr 12 Klassen vollständig ausgeschöpft ist. Aufgrund der räumlich beengten Situation ist die Betreute Grundschule der GaS zu diesem Schuljahr in das benachbarte ehemalige Jugendfreizeitheim Faldera umgezogen. Bereits in der o. g. Stellungnahme wurde die Auffassung vertreten, dass die bestehende 3-Zügigkeit aufgrund der im Zuständigkeitsbereich künftig zu erwartenden Einschülerzahlen auch weiterhin für erforderlich gehalten wird. Diese Einschätzung wird durch die im Rahmen der für die 2. Fortschreibung 2015 des Schulentwicklungsplans 2012 vorgenommene Betrachtung der Geburtenentwicklung im Zuständigkeitsbereich der GaS weiter gestützt. Im Gegensatz zu den aus dem Jahre 2012 stammenden und für die dortige Begründung des Bebauungsplanes unter „B. Planungsinhalte, Ziffer 4 Infrastruktur“ verwendeten Einschülerzahlen haben sich diese zum Stichtag 01.07.2015 durch Zuzug und natürliche Wanderungsbewegungen teilweise deutlich gesteigert. So werden z. B. im Schuljahr 2019/2020 statt bisher 29 nunmehr 44 Kinder erwartet, im Schuljahr 2021/2022 sollen es sogar 59 sein (siehe Anlage). Hierbei nicht berücksichtigt sind Schülerinnen und Schüler, die die ersten beiden Schuljahre in drei Jahren durchlaufen und somit die Anzahl der Erstklässler weiter erhöhen sowie Kinder, die aus anderen Zuständigkeitsbereichen an der GaS angemeldet werden. Völlig unberücksichtigt hierbei und derzeit für einen konkreten Schul-	



- Abwägung öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Anregungen	Antrag / Begründung																																																																																																																																						
61	standort noch nicht zu beziffern sind die voraussichtlich ab Januar 2017 dauerhaft in Neumünster unterzubringenden und zu beschulenden Asylbewerber. Als dortiges Planungserfordernis wird eine anhaltend hohe Nachfrage nach Baugrundstücken für eine individuelle Bebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern formuliert sowie als Ziel die Bindung von Familien an das Oberzentrum Neumünster durch Eigentumsbildung genannt. Durch die geplante Ansiedlung von 48 Baugrundstücken für Einzel- und Doppelhausbebauung für die genannte Zielgruppe wird die künftige Einschülerzahl an der GaS weiter ansteigen. Aufgrund der nach heutigem Stand künftig zu erwartenden Einschüler wird von hier weiterhin die Auffassung vertreten, dass der relativ hohe Umfang der geplanten Ansiedlung u. U. dazu führen könnte, dass die derzeit vorhandene Kapazität für die GaS nicht mehr auskömmlich sein wird. Für die Betreute Grundschule der GaS trifft dies bereits im laufenden Schuljahr zu. Hier sind alle vorgehaltenen Betreuungsplätze vergeben. Da am derzeitigen Standort keine Erweiterungsmöglichkeiten bestehen, wurde für den darüber hinaus gehenden Bedarf eine entsprechende Warteliste eingerichtet. 5.2.2 Grundschule an der Schwale Gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom 27.09.2011 (Drucksache-Nr.: 0830/2008/DS) wurden die Grundschule Faldera und die Uker Schule zum Schuljahr 2013/2014 zu einer organisatorischen Verbindung zusammengefasst. Ab dem Schuljahr 2015/2016 findet die Beschulung ausschließlich am Standort Uker Platz statt. Schulleiterin: Frau Annika Heygster (Ab dem 01.02.2016) Schulsekretariat: Frau Schilling Anschrift: Uker Platz 1, 24537 Neumünster Telefon: 04321/251 31 65 E-Mail: grundschule@schwale.neumuenster.de Homepage: www.grundschule-schwale.neumuenster.de Betreute Grundschule: ja Offene Ganztagschule: nein Grundschule an der Schwale Ist-Daten der Schüler- und Klassenzahlen der Nebenstelle Franz-Wieman-Straße <table><tr><th></th><th>1</th><th>2</th><th>3</th><th>4</th><th>Gesamt</th></tr><tr><td>2012/13</td><td>25</td><td>41</td><td>39</td><td>39</td><td>144</td></tr><tr><td></td><td>1</td><td>2</td><td>2</td><td>2</td><td>7</td></tr><tr><td>2013/14</td><td>0</td><td>24</td><td>38</td><td>37</td><td>99</td></tr><tr><td></td><td>0</td><td>1</td><td>2</td><td>2</td><td>5</td></tr><tr><td>2014/15</td><td>0</td><td>0</td><td>22</td><td>33</td><td>55</td></tr><tr><td></td><td>0</td><td>0</td><td>1</td><td>2</td><td>3</td></tr></table> Stand: 19.09.2014 Ist-Daten der Schüler- und Klassenzahlen am Uker Platz <table><tr><th></th><th>1</th><th>2</th><th>3</th><th>4</th><th>Gesamt</th></tr><tr><td>2010/11</td><td>35</td><td>52</td><td>48</td><td>44</td><td>179</td></tr><tr><td></td><td>2</td><td>2</td><td>2</td><td>2</td><td>8</td></tr><tr><td>2011/12</td><td>26</td><td>44</td><td>50</td><td>50</td><td>170</td></tr><tr><td></td><td>1</td><td>2</td><td>2</td><td>2</td><td>7</td></tr><tr><td>2012/13</td><td>47</td><td>27</td><td>42</td><td>51</td><td>167</td></tr><tr><td></td><td>2</td><td>1</td><td>2</td><td>2</td><td>7</td></tr><tr><td>2013/14</td><td>75</td><td>49</td><td>26</td><td>42</td><td>192</td></tr><tr><td></td><td>3</td><td>2</td><td>1</td><td>2</td><td>8</td></tr><tr><td>2014/15</td><td>74/*73</td><td>73</td><td>43</td><td>27</td><td>217</td></tr><tr><td></td><td>3</td><td>3</td><td>2</td><td>1</td><td>9</td></tr><tr><td>2015/16</td><td>61/*56</td><td>78</td><td>61</td><td>67</td><td>267</td></tr><tr><td></td><td>3</td><td>3</td><td>3</td><td>3</td><td>12</td></tr></table> *davon Schulanfänger Stand: 25.09.2015 Geburtenentwicklung im Zuständigkeitsbereich - voraussichtliche Einschüler <table><tr><th></th><th>1</th></tr><tr><td>2016/17</td><td>52</td></tr><tr><td>2017/18</td><td>63</td></tr><tr><td>2018/19</td><td>65</td></tr><tr><td>2019/20</td><td>44</td></tr><tr><td>2020/21</td><td>48</td></tr><tr><td>2021/22</td><td>59</td></tr></table> Stand: 01.07.2015 Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport Schulentwicklungsplan 2021 - Allgemeine öffentliche Schulen - 3. Fortschreibung 2015 10		1	2	3	4	Gesamt	2012/13	25	41	39	39	144		1	2	2	2	7	2013/14	0	24	38	37	99		0	1	2	2	5	2014/15	0	0	22	33	55		0	0	1	2	3		1	2	3	4	Gesamt	2010/11	35	52	48	44	179		2	2	2	2	8	2011/12	26	44	50	50	170		1	2	2	2	7	2012/13	47	27	42	51	167		2	1	2	2	7	2013/14	75	49	26	42	192		3	2	1	2	8	2014/15	74/*73	73	43	27	217		3	3	2	1	9	2015/16	61/*56	78	61	67	267		3	3	3	3	12		1	2016/17	52	2017/18	63	2018/19	65	2019/20	44	2020/21	48	2021/22	59	Kenntnisnahme In Anbetracht der Zeithorizonte zur Entwicklung, Erschließung, Abverkauf und privater Bautätigkeit ist mit einem merklichen B-Planbedingten Zuwachs von Einschülerzahlen vor dem Schuljahr 2017/2018 nicht zu rechnen. Von diesem Schuljahr an, kann von einer sukzessiven Zunahme ausgegangen werden. Die Demographische Entwicklung Neumünsters lässt abnehmende Einschülerzahlen erwarten. Auch unter Berücksichtigung der 2. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes 2012 mit dem Stichtag 01.07.2015 ist eine leicht abnehmende Tendenz ablesbar. Auch wenn sich ein Einbruch der Einschülerzahlen nicht prognostizieren lässt. Die Zahlen lassen im Vergleich zu den Schuljahren 2014/15 bzw. 2015/16 Raum für leichte Zuwächse. Darüber hinaus besteht freie Schulwahl. Die Böckler-Schule beispielsweise ist von Teilen des Bebauungsplangebietes ähnlich gut zu erreichen wie die GaS. Unter Berücksichtigung der Zeithorizonte und der kaum zu prognostizierenden tatsächlichen bebauungsplanbedingten Einschülerzahlen (z.B. Anteil Familienzug, Anteil Einschüler, Anteil Einschüler in Faldera) ist es vertretbar an der Schaffung von Baugrundstücken mit dem Ziel der Eigentumsbildung und Bindung von Familien festzuhalten. Kenntnisnahme Durch die vorliegende Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die wohnbauliche Entwicklung der Stadt Neumünster geschaffen werden. Aufgrund der (teil-)integrierten Lage der Fläche und dem Umfang der Neuausweisung bestehen keine Bedenken gegen die Planun-
	1	2	3	4	Gesamt																																																																																																																																			
2012/13	25	41	39	39	144																																																																																																																																			
	1	2	2	2	7																																																																																																																																			
2013/14	0	24	38	37	99																																																																																																																																			
	0	1	2	2	5																																																																																																																																			
2014/15	0	0	22	33	55																																																																																																																																			
	0	0	1	2	3																																																																																																																																			
	1	2	3	4	Gesamt																																																																																																																																			
2010/11	35	52	48	44	179																																																																																																																																			
	2	2	2	2	8																																																																																																																																			
2011/12	26	44	50	50	170																																																																																																																																			
	1	2	2	2	7																																																																																																																																			
2012/13	47	27	42	51	167																																																																																																																																			
	2	1	2	2	7																																																																																																																																			
2013/14	75	49	26	42	192																																																																																																																																			
	3	2	1	2	8																																																																																																																																			
2014/15	74/*73	73	43	27	217																																																																																																																																			
	3	3	2	1	9																																																																																																																																			
2015/16	61/*56	78	61	67	267																																																																																																																																			
	3	3	3	3	12																																																																																																																																			
	1																																																																																																																																							
2016/17	52																																																																																																																																							
2017/18	63																																																																																																																																							
2018/19	65																																																																																																																																							
2019/20	44																																																																																																																																							
2020/21	48																																																																																																																																							
2021/22	59																																																																																																																																							



- Abwägung öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	gen. Im Zuge der weiteren Planbearbeitung bitte ich jedoch um Beachtung folgender redaktioneller Hinweise: - Der Legendenpunkt „Straßen- und Wegebegleitgrün“ ist in der Planzeichnung nicht aufgeführt. Er sollte entsprechend in der Planzeichnung nachgetragen bzw. aus der Legende gestrichen werden. - Das Symbol „V“ zur Festsetzung eines verkehrsberuhigten Bereiches fehlt in der Planzeichnung. Zur Abgrenzung der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ von der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ innerhalb der „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ sollte zudem das Planzeichen „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung“ gemäß Ziffer 15.14 PlanZV gewählt werden. - Zur eindeutigen Identifizierbarkeit der Straßenbegrenzungslinie sollte diese, wie in Ziffer 6.2 PlanZV vorgesehen, zusätzlich durch eine grüne Linienführung ergänzt werden. - Die Festsetzung der maximal zulässigen Wohneinheiten erfolgt zurzeit sowohl in der Planzeichnung als auch in den textlichen Festsetzungen. Zur Vermeidung von Dopplungen sollte auf eine Art der Festsetzung verzichtet werden. Ich empfehle die Festsetzung innerhalb der Planzeichnung gemäß Ziffer 1.5 PlanZV. - In Kapitel 2 – Abschnitt Gestaltungsfestsetzung ist eine Maximalhöhe der Einfriedigungen von 1,00 m genannt, gemäß textlichen Festsetzungen sollen diese allerdings auf 0,80 m beschränkt werden. Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.	<u>Wird berücksichtigt</u> <u>Wird berücksichtigt</u> <u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u> <u>Wird berücksichtigt</u> <u>Kenntnisnahme</u>
68	<u>Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf</u> Keine Anregungen.	
69	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek</u> Keine Anregungen.	
70	<u>Amt Aukrug für die Gemeinde Ehndorf</u> Keine Anregungen.	
71	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinde Padenstedt</u> Keine Anregungen.	
72	<u>Landrätin des Kreises Plön, Kreisplanung</u>	



- Abwägung öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	Keine Anregungen.	
75	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel</u> Keine Anregungen.	
77	<u>Gemeinde Groß Kummerfeld</u> Keine Anregungen.	
78	<u>Gemeinde Boostedt</u> Keine Anregungen.	
84	<u>Einzelhandelsverband Nord e. V.</u> Keine Anregungen.	
85	<u>Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG)</u> Keine Anregungen	
87	<u>Polizeidirektion Neumünster</u> Da es sich bei dem zu erschließendem Wohngebiet um Wohneinheiten in Form von Einfamilienhäusern handelt, ist eine verkehrsberuhigte Gestaltung sicherlich wünschenswert. Dabei ist aber auch auf eine klare verkehrsrechtliche Gestaltung zu achten. Die Verbindung zwischen der Fritz-Klatt-Str. und Wasbeker Str. könnte durch eine „Tempo-30-Zone“ ausgewiesen werden, wobei aber auch die Planstraßen B / C / D in die Zone eingebunden werden sollten. So wäre der Zonencharakter gegeben und an den Einmündungen eine klare „Rechts-vor-Links“ Vorfahrtsregelung. Planstraßen B / C / D werden als verkehrsberuhigte Bereiche dargestellt. Diese Bereiche sind hinsichtlich des Einfahrens in den fließenden Verkehr den Grundstücken und „anderen Straßenteilen“ gleichgestellt. Das Verlassen, also Einfahren in den fließenden Verkehr, erfordert ein Zurückstehen und gewährt auf keinen Umständen die Vorfahrt. Aus einem verkehrsberuhigten Bereich auf eine Straße wird auch eingefahren, wenn das VZ 325.2 nicht mehr als 30 m vor der Einmündung aufgestellt ist. Im Stadtgebiet treffen wir ab und zu auf unklare Vorfahrtsregelungen, weil in diesen Bereichen die Verkehrszeichen einige Meter weit in den beruhigten Bereich aufgestellt und die Straßen nicht durch einen durchgehenden Flachbord oder einer Gehwegüberfahrt getrennt sind. Aus polizeilicher Sicht sollte hier auf die Ausweisung von verkehrsberuhigten Bereichen verzichtet und eine „Tempo-30-Zone“ angeordnet werden. So wäre eine einheitliche Regelung „Rechts-vor-Links“ gegeben, die zu einer entsprechenden Verkehrsberuhigung führen dürfte.	<u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u> <u>Wird berücksichtigt</u> Die verkehrsberuhigten Bereiche sollen aus Rücksichtnahme auf die zukünftigen Anlieger als „Spielstraßen“ mit VZ 325.2 beschildert werden. Analog zur Einmündung der



- Abwägung öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
89	<u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Katastrophenschutz, Kampfmittelräumdienst</u> In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z. B. Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Planstraße C wird auch in den Einmündungen der Planstraßen B und D der Bordverlauf durchgezogen. Eine Gehwegüberfahrt wird hergestellt. Auf die Rechts-vor-Links-Regelung kann verzichtet werden, da der südliche Bereich der Planstraße A verkehrsberuhigt hergestellt wird und unter Einengung des Verkehrsraumes die verkehrsberuhigende Wirkung verstärkt wird. Im nördlichen Bereich wirkt die scharf abknickende Planstraße A als verkehrsberuhigend. Eine „Rechts-vor-Links-Regelung“ ist auch hier zur Verkehrsberuhigung nicht notwendig. Das straßenbegleitende Parken in der Planstraße A führt darüber hinaus zu einer Verkehrsberuhigung. <u>Wird berücksichtigt</u> Eine Passage wird unter Hinweisen der Begründung eingefügt.
91	<u>Sachgebiet III / -03-, Dezentrale Steuerungsunterstützung</u> Keine Anregungen.	
92	<u>Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, Abt. Grundstücksverkehr</u> Falls eine Trafo-Station in dem B-Plangebiet vorgesehen ist, sollte hierfür ein gesondertes Grundstück ausgewiesen werden, das direkt an die SWN/SH-Netz zu übertragen wäre. Vorteil: -Vermeidung v. Gestattungsverträgen -Vermeidung v. grundbuchlichen Belastungen -Festlegung eines Standortes -Verkehrssicherung und Haftung u. Winterdienst bei SWN/SH-Netz.	<u>Wird berücksichtigt</u> Eine Passage wird unter Hinweisen der Begründung eingefügt.
93	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau</u> Die Detailplanung ist mit der hiesigen Abteilung abzustimmen.	<u>Kenntnisnahme</u>



- Abwägung öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
95	<u>Fachdienst Technisches Betriebszentrum</u> Die Fahrzeuge der Abfallentsorgung fahren nicht in die Sackgassen. Die Abfallbehälter müssen von den Anliegern bis an die Straße (Planstraße A bzw. B) bereit gestellt werden. Evtl. sind hier geeignete Stellflächen zu schaffen.	<u>Wird berücksichtigt</u> Innerhalb des Geltungsbereiches sind Müllsammelplätze an den Einmündungsbereichen der Planstraßen B, C und D vorgesehen.
97	<u>Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, AG Erschließung</u> Keine Anregungen.	
99	<u>Fachdienst Kinder und Jugend</u> Keine Anregungen.	
01	<u>Anwohner</u> <u>Malte Thaser (für Fam. Liedtke)</u> <u>Wasbeker Straße 295</u> <u>24357 Neumünster</u> Ich bin nicht mit dem Schutzstreifen einverstanden, da ich dort meine Garage bauen möchte. Da ich so meinen Hausbau nicht verwirklichen kann, und dieser ja überhaupt erst die Voraussetzung für den Verkauf des Landes gegeben hat. Im Bereich des WA biete ich Ihnen 1,5m an.	<u>Wird berücksichtigt</u> Der private Belang ist höher zu gewichten. Wie die UNB in ihrer Stellungnahme bestätigt hat, ist die Herstellung eines Knicks aus Sicht der UNB an dieser Stelle nicht Ziel führend. Die UNB spricht von einer knickartigen Gehölzstruktur, d.h. ein gesetzlich geschützter Knick ist nicht vorgesehen. Das Ziel einer Gestaltung des Wohngebietseingangsbereiches kann auch ohne die Herstellung eines vollwertigen Knicks erfolgen. Die Planzeichnung wird dahingehend geändert, dass nunmehr Gehölzpflanzungen festgesetzt werden. Der Knickschutzstreifen entfällt.
02	<u>Anwohner</u> <u>Ruth und Rainer Glocke</u> <u>Wasbeker Str. 309</u> <u>24357 Neumünster</u> hiermit machen wir im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 173 (Südliche Wasbeker Straße I Fritz-Klatt-Straße) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Einwendungen geltend: 1. Die geplante Verkehrsführung auf der Wasbeker Straße stadteinwärts, so wie sie auf dem Planentwurf dargestellt ist (Verschwenkung der Hauptspur auf Höhe unseres Grundstücks Wasbeker Straße 309 auf die jetzige 'Baumspur'), birgt für uns künftig eine erhebliche Gefahr beim Verlassen unseres Grundstücks mit dem PKW bzw. beim Auffahren. Da wir seit 30 Jahren Eigentümer des Grundstücks sind, sind wir ausgesprochen gut mit den Verkehrsverhältnissen auf der Wasbeker Straße vertraut. Der stadteinwärts fließende Verkehr hat auf der Höhe unseres Grundstücks meist eine erhebliche Geschwindigkeit erreicht, wodurch unserer Meinung nach das Rechtsabbiegen auf unserer Grundstück auch trotz rechtzeitigen Blinkens nicht unerhebliche Gefahren insofern birgt, als die Aufmerksamkeit des fließenden Verkehrs sich im Moment des Verschwenkens auf dieses fokussiert und wir genau in diesem Moment auch auf unser Grundstück abbiegen würden. Er erschließt sich uns nicht, warum die jetzige 'Baumspur'	<u>Wird nicht berücksichtigt</u> Das Ein- und Ausfahren von Grundstücken an Hauptverkehrsstraßen stellt eine typische innerstädtische Verkehrssituation dar, mit der jeder Verkehrsteilnehmer rechnen muss. <u>Wird nicht berücksichtigt</u> Die Lage von Grundstückszufahrten, auch im Überleitungsbereich von Linksabbiegestreifen, Verzierungen des Fahrbahnrandes oder vor Lichtsignalanlagen, ist eine innerstädtisch typische Verkehrssituation; so z.B. im Übergangsbereich der vierstreifigen Roonstraße in die Wasbeker Straße oder vor der Lichtsignalanlage Freesencenter. Aufgrund dieser Anregung wurde durch eine Variantenuntersuchung geprüft, ob die Fußgängerquerungshilfe weiter



- Abwägung öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	(stadteinwärts) nicht nach unserem Grundstück zur reinen Abbiegerspur in das Neubaugebiet umgewidmet wird und die jetzige Hauptspur in ihrer Führung so bleibt, oder wenigstens, wie auf der Skizze im Verkehrsgutachten auf Seite 20 dargestellt, die Verschwenkung nach unserem Grundstück beginnt. Nicht ungefährlich wird es auch sein, unser Grundstück, aus der Stadt kommend, mit dem PKW befahren zu wollen. Der Verkehr stadtauswärts wird in Höhe der Zufahrtsstraße ins Neubaugebiet an der geplanten Linksabbiegerspur vorbeigeleitet werden. Auch hier werden wir vor dem Problem stehen, dass ein rechtzeitiges Blinken nach links die nachfolgenden PKW irritieren wird, wenn wir uns nicht auf die Linksabbiegerspur begeben, sondern vorbeifahren, um dann unmittelbar danach anzuhalten, den entgegenkommenden Verkehr durchzulassen und dann abzubiegen. Erst später mit dem Blinken zu beginnen, kommt wegen der kurzen Distanz bis zur Höhe unserer Auffahrt nicht in Betracht. 2. Die geplante Verkehrsführung wird zu einer noch stärkeren Lärmbelastung unseres Hauses führen, wenn die Hauptspur direkt vor unserem Grundstück verläuft. 3. Der Grundwasserspiegel auf unserem Grundstück und auf den Koppeln um unser Grundstück herum ist relativ hoch. Vor dem Bau unseres Hauses wurde dieser Teil des Grundstücks aufgeschüttet und doch haben wir Feuchtigkeit im Keller. Ebenso stehen auch jetzt schon die Koppeln und auch der hintere Teil unseres Gartens bei stärkeren Regenfällen regelmäßig unter Wasser (siehe beiliegende Fotos). Bei der geplanten intensiven Bebauung, für die sehr wahrscheinlich auch Aufschüttungen nötig sein werden, befürchten wir, dass sich die Situation für uns dahingehend verschlechtert, dass unser Grundstück häufiger unter Wasser stehen wird, und mithin die Nutzung unseres Gartens, d.h. unseres Grundstücks, für uns erheblich eingeschränkt wird.	stadteinwärts verlegt werden kann, um den Bereich vor den Wohnhäusern unverändert zu belassen. Die Lage der Querungshilfe wird durch die große Anzahl von Grundstückszufahrten bestimmt und ist nicht frei wählbar. Die gefundene Lösung, welche mehr der Skizze des Verkehrsgutachtens entsprach, wurde mit dem Straßenbaulastträger (LBV-SH) diskutiert. Von dessen Seite werden Sicherheitsdefizite für querende Fußgänger aufgrund der Nähe zur Straßeneinmündung der Planstraße A angemahnt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Befahren der Planstraße A durch Lastzüge (z.B. Umzug, Lieferverkehr) nicht ausgeschlossen werden kann, da auch dies dem Gemeingebrauch einer Straße entspricht. Für diesen Fall würde die Querungshilfe in der alternativen Position überfahren werden. Selbst die Schleppkurve des Müllfahrzeuges läge im Grenzbereich der Befahrbarkeit. Es verbleibt daher die derzeit vorgesehene Lösung. Infolge der symmetrischen Aufweitung wird bereits die Umbaulänge reduziert. Ein Verzicht auf die Querungshilfe wird aufgrund der dann stark eingeschränkten Qualitäten im Fußgängerverkehr ausgeschlossen. Auch für diese Fahrbeziehung wird auf die bereits erwähnte innerstädtisch typische Verkehrssituation hingewiesen; so z.B. im Übergangsbereich der vierstreifigen Roonstraße in die Wasbeker Straße oder vor der Lichtsignalanlage Freesencenter. <u>Kenntnisnahme</u> Lärmauswirkungen sind im Rahmen des Bauentwurfes der Einmündung weitergehend zu prüfen. Es wurde anhand der vorliegenden Entwurfsunterlagen eine Vorabprüfung durchgeführt, welche aufzeigt, dass die Kriterien der „wesentlichen Änderung“ nach Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nicht erfüllt werden. Dies begründet sich aufgrund der Lage des Gebäudes am Bauende und des sowohl heranrückenden nahen Fahrstreifens als auch des abrückenden fernen Fahrstreifens der Wasbeker Straße, so dass eine negative Wirkung nicht zu erwarten ist. <u>Kenntnisnahme</u> Aufgrund der Eingabe wurde durch einen Bodengutachter eine Baugrundbeurteilung durchgeführt, um Aussagen über mögliche Einflüsse der Erschließung in Hinblick auf Vernässung der angrenzenden Grundstücke zu erhalten. Nach Aussage der Baugrundbeurteilung führen die Geländeauffüllungen und die Lasten aus der geplanten Bebauung nicht zu einer Veränderung der Grundwasserverhältnisse. Des Weiteren ist für Nachbargrundstücke keine nennenswerte Veränderung bei dem Bau von unterkellerten Gebäuden zu erwarten. Zwar können die unterkellerten Gebäudeteile in das Grundwasser einbinden und somit ein Aufstau des Grundwassers vor dem Bauwerk hervorgerufen, aber dieser beträgt nur max. 10 cm und findet auch nur unmittelbar vor dem Untergeschoss (ca. 1 - 3 m) statt. Das anfallende Regenwasser wird wie bisher auch auf den Flächen des B-Planes versickert und speist das Grundwasser. Auf Ackerflächen ist der Anteil des Regenwassers, welches verdunstet bzw. durch die Vegetation aufgenommen wird, höher als bei Verkehrsflächen und



- Abwägung öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	4. Insgesamt stellt die Bebauung der Koppeln für uns auch insofern eine Belastung dar, als wir durch die exponierte Lage unseres Grundstücks voraussichtlich mehrere Jahre einer nicht unerheblichen Belastung durch den Baulärm ausgesetzt sind. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das von Art. 14 Grundgesetz geschützte Eigentum gehört „selbstverständlich“ und „in hervorragender Weise“ zu den abwägungserheblichen Belangen im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Planungsentscheidung (BVerwGE 61, 295, 302). Wir möchten hervorheben, dass wir durch die Lage unseres Grundstücks in erheblicher Weise durch die geplante Bebauung, wie sie der Bebauungsplan Nr. 173 vorsieht, belastet werden und fordern Sie auf, die dargelegten Einwendungen unser Eigentum betreffend in angemessener Art und Weise bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan zu berücksichtigen. 	Dachflächen. Durch die größere Versiegelung der Erschließungsfläche kann zwar das Grundwasser theoretisch kurzfristig ansteigen, jedoch liegt der Wert selbst bei einem 100-jährlichen Regenereignis unter 2 cm, so dass mit keinen nennenswerten Auswirkungen auf die Grundwasserhältnisse zu rechnen ist. <u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u>



- Abwägung öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
		



- Abwägung öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
		
03	<u>Anwohner</u> <u>Horst Stricker</u> <u>Wasbeker Str. 311</u> <u>24537 Neumünster</u> Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 173 „Wasbeker Straße“ Der Rechtsabbieger zum Plangebiet muss nach der vorhandenen Insel (vor dem Wohnhaus Nr. 309) beginnen. Die Insel in der Wasbeker Str. muss unbedingt bestehen bleiben. Die Aufweitung der Straße kann zu beiden Seiten um mind. einen Meter erfolgen, indem man Rad- und Gehweg um einen Meter einengt, sodass der stadteinwärts fahrende Verkehr nicht nach rechts eingeschwenkt werden muss. Somit ergibt sich möglicherweise eine Rechtsabbiegerspur. Der stadteinwärts fließende Verkehr darf durch den Rechtsabbieger ins Baugebiet nicht behindert werden. Die Planstraße A könnte um einen Meter nach Osten verlegt werden, um die Zufahrt weiter nach Osten zu verrücken. Somit kriegt man eine Rechtsabbiegerspur für ein paar Meter mehr hin.	<u>Wird nicht berücksichtigt</u> Da ein Verschieben der Querungshilfe seitens des Straßenbaulastträgers (LBV-SH) - siehe Erwiderung zu Nr. 2 - ebenso ausgeschlossen wird, wie ein gänzlicher Verzicht zu Lasten der Qualitäten im Fußgängerverkehr, kann der Baumstandort im Parkstreifen nicht erhalten werden. <u>Wird nicht berücksichtigt</u> Einengen des Rad- und Gehweges ist nur um wenige Zentimeter möglich, da Mindestmaße eingehalten werden müssen. Der gewonnene Raum reicht nicht aus, um einen Rechtsabbiegestreifen mit wenigstens 3,00 m Breite anzulegen. <u>Wird nicht berücksichtigt</u> Eine Verlegung der Planstraße A zieht eine größere konzeptionelle Änderung des gesamten Bebauungsplanes nach sich, da der Kurvenbereich der Planstraße A sich dann auch auf einem Nachbargrundstück befindet. Außerdem kann der Wohngebietseingangsbereich nicht gestaltet werden da die öffentliche Grünfläche dann keine Substanz mehr hätte. Ein Rechtsabbiegestreifen wird wegen der geringen Anzahl von Rechtsabbiegern in das B-Plan Gebiet nicht benötigt.



- Abwägung öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	Im Bereich der hinteren/nördlichen Grenze des WAL darf das neu zu bauende Grundstück nicht höher sein wie auf dem vorhandenen Gelände Hausnummer 309 und 311, um kein zusätzliches von dem neuen Baugebiet auf unseren Flächen zu bekommen. Unser Gelände wird zu einer Wanne. Siehe Bild mit Überschwemmungen.  Der Graben an der östlichen Grundstücksgrenze im südöstlichen Bereich beim Knick muss bestehen bleiben. Er ist die Vorflut zur Entwässerung der östlichen Koppel. Die Vorflut geht Richtung Süden weiter.	<u>Wird nicht berücksichtigt</u> Aufgrund der Eingabe wurde durch einen Bodengutachter eine Baugrundbeurteilung durchgeführt, um Aussagen über mögliche Einflüsse der Erschließung in Hinblick auf Vernässung der angrenzenden Grundstücke zu erhalten. Nach Aussage der Baugrundbeurteilung führen die Geländeauffüllungen und die Lasten aus der geplanten Bebauung nicht zu einer Veränderung der Grundwasserverhältnisse. Des Weiteren ist für Nachbargrundstücke keine nennenswerte Veränderung bei dem Bau von unterkellerten Gebäudeteile in das Grundwasser einbinden und somit ein Aufstau des Grundwassers vor dem neu errichteten Bauwerk hervorrufen, aber dieser beträgt nur max. 10 cm und findet auch nur unmittelbar vor dem Untergeschoss (ca. 1 - 3 m) statt. Das anfallende Regenwasser wird wie bisher auch auf den Flächen des B-Planes versickert und speist das Grundwasser. Auf Ackerflächen ist der Anteil des Regenwassers, welches verdunstet bzw. durch die Vegetation aufgenommen wird, höher als bei Verkehrsflächen und Dachflächen. Durch die größere Versiegelung der Erschließungsfläche kann zwar das Grundwasser theoretisch kurzfristig ansteigen, jedoch liegt der Wert selbst bei einem 100-jährlichen Regenereignis unter 2 cm, so dass mit keinen nennenswerten Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zu rechnen ist. <u>Wird berücksichtigt</u> Der Grabenabschnitt A wird durch die Festsetzung einer fünf Meter breiten öffentlichen Grünfläche gesichert. Der Grabenabschnitt B wird durch Integration in die dort festgesetzte Maßnahmenfläche gesichert.